



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Physiotherapie“  
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften  
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)  
vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022**

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 30/2022

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Physiotherapie“  
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften  
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022

**NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

## **Fachspezifische Bestimmungen**

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studiendauer

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten

## **Anlagen**

Nr. 1 Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt in den Modulen IPP06 und PHY 18

## **§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Physiotherapie**

(1) Der Bachelorstudiengang Physiotherapie soll entsprechend dem allgemein anerkannten internationalen Stand therapeutischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zur Aneignung beruflicher Handlungskompetenz befähigen, um physiotherapeutische Prozesse in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung zu gestalten und durchzuführen.

(2) Die hochschulische Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen als Spezialisten für die menschliche Bewegung zu handeln. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind in der Lage, das Verständnis über Bewegung, Funktionsbeeinträchtigungen und Schmerz als ein hochkomplexes, multidimensionales Geschehen, das die Spanne der molekularen Mikroebene bis zur Makroebene im Sinne von Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten sowie Teilhabe von Personen im sozialen System umfasst, zu nutzen und in therapeutische Maßnahmen umzusetzen.

(3) Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind befähigt in einem partizipativen Prozess die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie bewegungsbeeinflussende Faktoren während der gesamten Lebensspanne des Menschen zu analysieren und zu beurteilen, um bedürfnis- und ressourcenorientiert die Leistungsfähigkeit und/oder Lebensqualität eines Individuums zu beeinflussen. Bewegung und ihre funktionelle Ausrichtung stellt hierbei das Kernelement der Einflussnahme auf Gesundheit und Wohlbefinden dar.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Physiotherapie sind befähigt, in den Systemen Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur personenbezogene Dienstleistungen sowohl an einzelnen Personen als auch an Gruppen in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung durchzuführen und tragen in ihrem Handlungsfeld zu Berufsinnovationen bei.<sup>1</sup>

## **§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)**

**PHY 07: Analyse und Beurteilung von funktionellen Systemen (9 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 5,33 SWS Praktische Übung, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)**

---

<sup>1</sup> Berufrechtliche Begleitforschung Prof. Dr. Igl, 2015; Teil IV, S.175ff.

**PHY 08: Analyse und Beurteilung des Haltungs- und Bewegungssystems (12 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 6,67 SWS Praktische Übung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 09: PT-Prozess: Neuromuskuloskelettales System (10 CP, 4 SWS Vorlesung; 7,20 SWS Praktische Übung, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 10: PT-Prozess: Kardiovaskuläres/Kardiorespiratorisches System (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 4,67 SWS Praktische Übung, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 11: Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse - Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung (12 CP, 4 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

**PHY 12: Analyse und Beurteilung der motorischen Kontrolle (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 13: Stationäre und ambulante Versorgung (12 CP, 4 SWS Vorlesung; 6 SWS Praktische Übung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 14: Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung (6 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

**PHY 15: PT-Prozess: Neurorehabilitation/Neurowissenschaft (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 16: Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient\*innen mit chronischen Erkrankungen (12 CP, 3,07 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

**PHY 17: Chronifizierung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**PHY 18: Wahlpflichtbereich** Die Studierenden wählen eines der folgenden Module:

**PHY 18-1 Forschung und Entwicklung (Projekt 1)**

**PHY 18-2 Forschung und Entwicklung (Projekt 2)**

**PHY 18-3 Forschung und Entwicklung (Projekt 3)**

**PHY 18-4 Forschung und Entwicklung (Projekt 4)**

**(6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)**

**Modul PHY 19: Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung (12 CP, 2,67 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

**Modul PHY 20: Prävention in Lebensphasen und Lebensbereichen (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)\***

**Modul PHY 21: Kritisch reflektierende\*r Praktiker\*in komplexen Versorgungssituationen (9 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 5,33 SWS Praktische Übung, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)\***

**Modul PHY 22: Neue Versorgungsformen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)\***

**Modul PHY 23: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (12 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)\***

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

**Modul PHY 24: Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung (6 CP, 3,33 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)**

**Modul PHY 25: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlmodul)**

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul

**Modul PHY 26: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS Vorlesung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)**

\*beinhalten Teile der Staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der Leistungspunkte (CP), die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

### § 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung benotet/ unbe- notet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modul-gewich- tung bei End- note
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleis- tung)				
<b>GwG 01</b>	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	-	benotet	-		1-fach
<b>GwG 02</b>	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-		1-fach
<b>GwG 03</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>GwG 04</b>	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>IPP 05</b>	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	1-fach
<b>IPP 06</b>	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
<b>PHY 07</b>	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>PHY 08</b>	Praktische Prüfung (48 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistung	-	1-fach
<b>PHY 09</b>	Klausur (90 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistung	-	1-fach
<b>PHY 10</b>	Praktische Prüfung (30 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistung	-	1-fach
<b>PHY 11</b>	Schriftlich, Hausarbeit	-	benotet	-	-	1-fach

	(6 Wochen)					
<b>PHY 12</b>	Schriftlich, Klausur (90 Min.)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>PHY 13</b>	Praktische Prüfung (30 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>PHY 14</b>	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet		-	1-fach
<b>PHY 15</b>	Praktische Prüfung (30 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
<b>PHY 16</b>	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen PHY11	Bestehen der Modulprüfungen PHY 11	1-fach
<b>PHY 17</b>	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistung	-	1-fach
<b>PHY 18</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistungen	Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
<b>PHY 19</b>	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen PHY 11 und PHY14	Bestehen der Modulprüfungen PHY 11 und PHY14	1-fach
<b>PHY 20</b>	1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur (200 Minuten) Gewichtung:75 %  2. Teilprüfung: praktische Prüfung (15 Minuten) Gewichtung 25 %  (Staatliche Prüfung gemäß §12 und §14 Absatz 1 Nr. 1b PhysTh-APrV)	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07- PHY19 sowie Abgabe Studienleistung	-	1-fach
<b>PHY 21</b>	Praktische Prüfung (120 Minuten) (Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 1a, Nr. 2a, Nr. 2b und Nr.2c PhysTh-APrV)	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1- 4 und PHY07- PHY19	-	1-fach



<b>PHY 22</b>	<p>1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur (205 Minuten) Gewichtung: 50 Prozent</p> <p>2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung (25 Minuten) Gewichtung 25 Prozent</p> <p>3. Teilprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) Gewichtung 25 Prozent (Staatliche Prüfung gemäß §12 und §13 der PhysTh-APrV)</p>	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1- 4 und PHY07- PHY19	-	1-fach
<b>PHY 23</b>	<p>2 Teilprüfungen, jeweils: Praktische Prüfung Gewichtung: jeweils 50 Prozent</p> <p>(Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 3 PhysTh-APrV)</p> <p><i>Die praktischen Prüfungen werden entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 3 PhysTh-AprV jeweils wie folgt unterteilt:</i></p> <p><i>Praktische Prüfung (50 Minuten) Anteil an Teilnote: 50 %</i></p> <p><i>Mündliche Prüfung (10 Minuten) Anteil an Teilnote: 25 %</i></p> <p><i>Schriftlich, Klausur (60 Minuten) Anteil an Teilnote: 25 %</i></p>	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1- 4 und PHY07- PHY19	-	1-fach
<b>PHY 24</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	Abgabe Studienleistungen	-	1-fach
<b>PHY 25</b>	Abhängig vom gewählten Modul	-	benotet	-	-	1-fach

<b>PHY 26</b>	Bachelorarbeit (12 Wochen)	-	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1- 4 und PHY07- PHY19, mind. 141 CPs (vgl. § 4)	-	2-fach
---------------	-------------------------------	---	---------	---	---	--------

(1a) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module IPP 05 und IPP 06 setzt i.S.d. § 64 Abs. 2a HG NRW ausnahmsweise die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der\*dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 12-14 PhysTh-AprV sowie dem Modulhandbuch.

#### **§ 4 Bachelorthesis**

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 141 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

#### **§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester/Praktische Studienphase (PSiA) im Ausland**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung in der Regel nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen (im 7. Semester) absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase IV (im 5. Semester) im Ausland absolviert werden.

#### **§ 6 Modulhandbuch**

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. sonstigen Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben.

## Fachspezifische Anlagen

### Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Σ (CP)
	<b>Pflicht- und Wahlpflichtmodule IPE – Interprofessionelles Lernen und Handeln</b>								
GwG01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3						6
GwG02	Evidenzbasierte Forschung und Praxis				6				6
GwG03	Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3					6
GwG04	Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3				6
IPP 05	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3	6
IPP 06	Interprofessionelles Projekt (Wahlpflichtmodul)							6	6
	<b>Pflicht- und Wahl(pflicht)module Physiotherapie</b>								0
PHY 07	Analyse und Beurteilung von funktionellen Systemen	9							9
PHY 08	Analyse und Beurteilung des Haltungs- und Bewegungssystems	12							12
PHY 09	PT-Prozess: Neuromuskuloskelettales System		10						10
PHY 10	PT-Prozess: Kardiovaskuläres/Kardiorespiratorisches System		8						8
PHY 12	Analyse und Beurteilung der motorischen Kontrolle			6					6
PHY 13	Stationäre und Ambulante Versorgung			12					12
PHY 15	PT-Prozess: Neurorehabilitation/ Neurowissenschaft				6				6
PHY 17	Chronifizierung				2	4			6
PHY 18	Forschung und Entwicklung (Wahlpflichtmodul)				1	5			6
PHY 20	Prävention in Lebensphasen und Lebensbereichen					3	3		6
PHY 21	Kritisch reflektierende*r Praktiker*in komplexen Versorgungssituationen					6	3		9
PHY 22	Neue Versorgungsformen						6		6
PHY 24	Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung						3	3	6
PHY 25	Wahlmodul							6	6
PHY 26	Bachelor-Thesis							12	12
	<b>Praktische Studienphasen (PS I-V)</b>								0
PHY 11	PS I: Arbeitsfeldanalyse: Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung	6	6						12
PHY 14	PS II: Physiotherapeutische Akteurversorgung			6					6
PHY 16	PS III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen				12				12
PHY 19	PS IV: Komplexität in der Versorgung					12			12
PHY 23	PS V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung						12		12
	<b>Summer CP</b>	30	30	30	30	30	30	30	210
	<b>Summer der Modulprüfungen</b>	2	4	4	4	3	4	5	26

**Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PHY-18**

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls ERG 17 (ERG 17-1, ERG 17-2 und ERG 17-3) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl sowie einer Teilnehmer\*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer\*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer\*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer\*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer\*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich

ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

#### § 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer\*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer\*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

#### § 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.